

## Mindestlohn für (minderjährige) Praktikanten (aus anderen Ländern)?

Helfer werden überall gesucht. Ob für ein Praktikum der Mindestlohn gezahlt werden muss, hängt von Einzelfall ab und zwar vom Alter, (ggf. Berufsabschluss) und der Art des Praktikums.

Der **Mindestlohn** gilt **nicht** für Praktikantinnen und Praktikanten **unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss**.

Sofern der Praktikant bereits einen Berufsabschluss hat (das kann ggf. bei ausländischen Praktikanten -wenn auch nur vereinzelt- der Fall sein), muss auch unter 18 Jahren unter Umständen der **Mindestlohn** gezahlt werden.

Wenn der Praktikant während des Praktikums das 18. Lebensjahr vollendet, kann ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf den **Mindestlohn** bestehen.

Hier ist die **Art des Praktikums** entscheidend:

- ◆ handelt es sich um ein freiwilliges Orientierungspraktikum zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums oder ein freiwilliges ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum: a) dauert das Praktikum höchstens 3 Monate ist kein Mindestlohn zu zahlen (Ausnahme: wenn zuvor bereits ein ausbildungs-/studienbegleitendes Praktikum bei demselben Ausbilder gemacht wurde); b) dauert das Praktikum länger als 3 Monate muss der Mindestlohn gezahlt
- ◆ liegt ein durch eine schulrechtliche Bestimmung, eine Ausbildungsordnung oder eine hochschulrechtliche Bestimmung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder ein Praktikum im Rahmen der Ausbildung an einer Berufsakademie vor: dann ist kein Mindestlohn zu zahlen
- ◆ handelt es sich um ein Praktikum im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach dem SGB III oder um eine Maßnahme einer der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz: dann ist kein Mindestlohn zu zahlen
- ◆ liegt ein sonstiges Praktikum vor: hier ist der jeweilige Einzelfall maßgeblich

Autorin:

**Rechtsanwältin Kristin Maryska**  
Maryska Rechtsanwälte

Paul-Geipel-Straße 1  
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002  
+49 3763/ 6495149  
F: +49 3763/ 6495150

[www.recht-extern.de](http://www.recht-extern.de)

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.